Kopie f.d.A.



Kabinett- und Parlamentsreferat

Bundesministerkun der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie — Referat E A 1 — 10115 Berlin

EU-Vorhaben@bmwi.bund.de

Hausanschrift

Berlin 30. Oktober 2012

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-FAX +49 (030) 18 580-E-MAIL jacobs-ka@

DATUM

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Rechtsausschuss@bundestag.de

Bundeskanzleramt

- Referat 131 -christel.jagst@

2017 lle 12/M/12

Betr.: Unterrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

(EUZBBG) vom 25. September 2009

hier: Entwurf eines Übereinkommens zur Schaffung eines Europäischen Patentgerichts

Anlg.: -2-

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittle ich den Entwurf eines Übereinkommens zur Schaffung eines Europäischen Patentgerichts.

Der Bericht und der Entwurf des Übereinkommens sind als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

(Karırı Jacobs)

B M J 19. Oktober 2012

Referat: III B 4

Referatsleiter: MR Dr. Walz Referent: RiBPatG Karcher

Betr.: Europäische Patentreform

hier: Unterrichtung durch die Bundesregierung über das geplante

Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Patentgerichts

Artikel ohne Bezeichnungen sind solche des Übereinkommensentwurfs

Inhalt

- A. Hintergrund der Unterrichtung
- B. Inhalt des Übereinkommensentwurfs
 - I. Überblick
 - II. Kernelemente der Gerichtsbarkeit
 - 1. Richter des Europäischen Patentgerichts
 - 2. Erstinstanzliche Kammern
 - 3. Berufungsgericht
 - 4. Inkrafttreten
 - 5. Übergangsvorschriften
 - III. Einzelregelungen
 - Teil I: Allgemeine und Institutionelle Vorschriften
 - Teil II: Finanzbestimmungen
 - Teil III: Organisation und Verfahrensrecht
 - Teil IV: Übergangsbestimmungen Teil V: Schlussbestimmungen
- C. Bewertung

A. Hintergrund der Unterrichtung

Entsprechend der erfolgten Anpassung des EUZBBG soll nachfolgend gemäß § 3 Absatz 1 Nr.15 EUZBBG über das Vorhaben eines völkerrechtlichen Vertrages für ein geplanten Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Patentgerichts unterrichtet werden.

Das Europäische Patentgericht soll im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen EU-Mitgliedstaaten errichtet werden (Artikel 1). Zusammen mit der Schaffung des EU-Patents durch sekundärrechtliche EU-Verordnung bildet die Patentgerichtsbarkeit, die die einheitliche Durchsetzung des EU-Patents gewährleisten soll, zwei Teile eines politischen

Gesamtpakets; beide Teile des Pakets sind auch durch die Regelungen über das Inkrafttreten miteinander verknüpft. Aus diesem Grund werden die Beratungen auch im Wesentlichen in den verschieden Formaten des Rates der Europäischen Union geführt.

Die seit Jahrzehnten angestrebte Reform zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in Europa steht nunmehr kurz vor dem Abschluss. Zu den Kernbestandteilen des einheitlichen Patenschutzes gehört zunächst die Schaffung eines EU-Patents (früher Gemeinschaftspatent) mit einheitlichen Schutzwirkungen für Erfindungen in Europa. Patentanmelder sollen die Wahl haben, ihre Erfindungen dem weiterhin zur Verfügung stehenden nationalen Patentschutz zu unterstellen oder durch ein vom Europäischen Patentamt (EPA) mit Sitz in München auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteiltes Patent zu schützen, das entweder - wie bisher - für einzelne Vertragsstaaten des EPÜ (Europäisches Patent, kurz: Bündelpatent) oder aber - zukünftig - mit Wirkung für alle an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten erteilt wird (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, kurz: EU-Patent).

Neben der EU-Patentverordnung, die die Einheitlichkeit der Schutzwirkung des EU-Patents nach seiner Erteilung vorsieht, soll eine EU-Übersetzungsverordnung das Sprachenregime für das EU-Patent regeln. Vorgesehen ist, dass auch für das EU-Patent das schlanke Drei-Sprachen-Regime des EPA zur Anwendung kommen soll, welches das Anmelde- und Erteilungsverfahren auf Antrag des Anmelders auf Deutsch, Englisch oder Französisch führt. Nach der Patenterteilung sind - von Übergangsregelungen abgesehen - für die Wirksamkeit des EU-Patents keinerlei zusätzliche Übersetzungen vorgesehen. Lediglich Spanien und Italien nehmen derzeit an den Vereinbarungen nicht teil, weil sie trotz intensiver Kompromissbemühungen nicht bereit waren, einer für die innovative Wirtschaft erforderlichen kostengünstigen Sprachenlösung zuzustimmen. Daher soll das EU-Patent im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit nach den Artikel 326 ff AEUV geschaffen werden, an der alle übrigen 25 EU-Mitgliedstaaten (alle EU-Mitgliedstaaten außer Spanien und Italien) teilnehmen. Spanien und Italien haben vor dem EuGH gegen den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der 25 Mitgliedstaaten für eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich Klage erhoben (C-274/11 und C-295/11). Die mündliche Verhandlung in diesen Verfahren hat am 25. September 2012 stattgefunden. Mit einer Entscheidung des Gerichtshofes wird im Frühjahr des kommenden Jahres gerechnet.

Zu diesen EU-Rechtakten wird auf die Berichterstattung der Bundesregierung zum

- Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union vom 30.6.2010 (11805 Pl 77) – Bericht an den Bundestag vom 9.7.2010, umfassender Bericht vom 30.9.2010,
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 14.12.2010 (18115/10 Pl 154) - Bericht an den Bundestag vom 17.1.2011, umfassender Bericht vom 15.3.2011.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 15.4.2011 (9224/11 PI 31 und ADD 1 und 2) – Bericht an den BT vom 2.5.2011, umfassender Bericht vom 24.5.2011,
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf
 die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vom 15.4. 2011 (9226/11 PI 32 und
 ADD 1 und 2) Bericht an den BT vom 2.5.2011, umfassender Bericht vom.
 24.5.2011,

sowie auf die laufende Berichterstattung zu den Tagungen des Wettbewerbsfähigkeitsrates Bezug genommen.

Zur Durchsetzung der vom EPA erteilten klassischen europäischen Bündelpatente und des zukünftigen EU-Patents soll ein Europäisches Patentgericht geschaffen werden, das mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten über die Verletzung und die Wirksamkeit des Schutzrechts entscheidet. Das Europäische Patentgericht soll durch einen völkerrechtlichen Vertrag errichtet werden, an dem die an der verstärkten Zusammenarbeit beim EU-Patent teilnehmenden 25 EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Über die Verhandlungen zur Gerichtsbarkeit erfolgte bisher eine <u>Berichterstattung der Bundesregierung</u> mündlich im Zusammenhang mit den Verordnungsentwürfen im Unterausschuss Europa des Rechtsausschusses. Darüber hinaus ist der Bundestag im Rahmen der Vor- und Nachberichte zu den betreffenden Ratstagungen sowie in den Drahtberichten über die jeweiligen Sitzungen der beteiligten EU-Gremien informiert worden.

Beigefügt ist der Entwurf für eine konsolidierte Fassung des Gerichtsübereinkommens vom 12. Oktober 2012 (14750/12), in dem insbesondere die Elemente der politischen Einigung aus dem Kompromissvorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft vom Wettbewerbsfähigkeitsrat am 5./6. Dezember 2011 (18239/11) sowie aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 28./29. Juni 2012 (EUCO 76/12) eingearbeitet worden sind. Darüber hinaus enthält das Dokument vom Juristischen Dienst des Rates erarbeitete Verbesserungsvorschläge. Derzeit wird über den Entwurf einschließlich letzter fachlicher Ergänzungen sowie redaktioneller Korrekturen in den Brüsseler Gremien abschließend beraten. Die Verhandlungen werden ausschließlich zu diesem englischsprachigen Entwurf geführt. Da es sich nicht um ein förmliches EU-Dokument handelt, greifen die üblichen Übersetzungserfordernisse für Gesetzgebungsvorhaben der Union nicht. Vielmehr hat der Entwurf den Status eines Dokuments der (jeweiligen) Ratspräsidentschaft. Eine deutsche Fassung steht deshalb bisher nicht zu Verfügung. Da Deutsch nach Artikel 58 f eine der drei authentischen Sprachen des Übereinkommens ist, wird eine deutsche Fassung vor der Unterzeichnung des Übereinkommens anzufertigen sein. Die zyprische Ratspräsidentschaft strebt eine Annahme des Übereinkommens auf dem Wettbewerbsfähigkeitsrat im Dezember 2012 an.

B. Inhalt des Übereinkommensentwurfs

. Überblick

In Europa wird Patentschutz derzeit zum einen durch nationale Patente gewährt, die von den einzelstaatlichen Patentämtern nach dem nationalen Verfahrensrecht erteilt werden, und die in ihrer Wirkung auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt bleiben. Daneben erteilt das Europäische Patentamt mit Sitz in München auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 (EPÜ) europäische Bündelpatente mit Wirkung für diejenigen EPÜ-Vertragsstaaten, die der Patentanmelder in seiner Anmeldung benennt und für das er den Patentschutz - soweit dies erforderlich ist - durch eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache validiert. Beiden Wegen gemeinsam ist, dass die Durchsetzung der Patente jeweils vor den nationalen Gerichten des Staates erfolgt, in dem der Schutz besteht. Die Rechte, die das Patent gewährt, richten sich nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht; die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung bleibt auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Um eine Entscheidung für den europäischen Markt zu erlangen, bedarf es daher u.U. einer Reihe von Gerichtsverfahren, die – wie jüngst z. B. im Fall der Patentierung eines Sicherheitsmerkmals

der Euro-Banknoten der Fall - zu gegenteiligen Ergebnissen hinsichtlich der Gültigkeit eines Patents führen können.

Diese Fragmentierung des Patentschutzes ist seit langem von der innovativen Wirtschaft, die längst über nationale Grenzen hinweg im Binnenmarkt der Union tätig ist, als Anachronismus erkannt und kritisiert worden. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird seit Jahren an der Einführung eines EU-Patents (früher Gemeinschaftspatent) und einer europäischen Patentgerichtsbarkeit gearbeitet, die über EU-Patente und europäische Bündelpatente, die beide auf derselben einheitlichen Grundlage des EPÜ erteilt werden, auch einheitlich in einem Verfahren entscheiden soll.

Nachdem der Anlauf der EU-Kommission mit dem Vorschlag einer Gemeinschaftspatentverordnung vom 1. August 2000, der die Schaffung eines Gemeinschaftspatents und einer zentralen an den Europäischen Gerichtshof angegliederten Gemeinschaftsgerichtsbarkeit vorsah, im Jahre 2004 nicht zuletzt wegen der zu kostspieligen Übersetzungsregeln (Übersetzung der Patentansprüche in alle EU-Amtssprachen mit Rechtswirkung) am deutschen Widerspruch scheiterte, steht beim gegenwärtigen Anlauf die Kosteneffizienz und Praxistauglichkeit des neuen System ganz im Vordergrund. Zu diesem Zweck konnte unter den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber erzielt werden, dass der einheitliche
Schutz des EU-Patents an die Erteilung des europäischen Patents im bewährten, lediglich
auf deutsch, englisch oder französisch geführten Patenterteilungsverfahren des EPA geknüpft werden soll. Für die Zwecke der Patentinformation werden Maschinenübersetzungen
in alle EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt.

Die einvernehmlich gewählte Struktur der Gerichtsbarkeit soll zu diesem Zweck starke dezentrale Elemente aufweisen und – ohne den Charakter einer europäischen Gerichtsbarkeit zu verlieren – auf in den Mitgliedstaaten vorhandene Kompetenzen aufbauen. In erster Instanz sollen in den einzelnen Mitgliedstaaten Lokalkammern bzw. - soweit mehrere Mitgliedstaaten sich zusammenschließen – Regionalkammern gebildet werden. Diese Eingangskammern sollen in der Fläche den Zugang zur Gerichtsbarkeit erleichtern. Insbesondere bei einstweiligen Verfügungsverfahren ist die räumliche Nähe zum Gericht von entscheidender Bedeutung. Die von DEU realisierte Anliegen, wonach zwei der drei Richter einer Lokalkammer aus dem jeweiligen Mitgliedstaat kommen müssen, sorgt für die angemessene Nutzung bereits vorhandener Kompetenzen in diesem Bereich. Sichergestellt wird damit, dass insbesondere in den deutschen Lokalkammern überwiegend erfahrene deutsche Richter tätig sein werden. Mittel- und langfristig wird sich im europäischen Kontext auf diese Weise eine Reihe von Standorten herausbilden, an denen Patentstreitverfahren schwerpunktmäßig

geführt werden. Verfahrenssprache ist die Sprache des Mitgliedstaates, in dem die Eingangskammer ihren Sitz hat. In Deutschland gebildete Lokalkammern verhandeln also auf Deutsch. Die maximal mögliche Anzahl der Lokalkammern beträgt vier pro Mitgliedstaat. Damit soll der besonderen Situation in Deutschland Rechnung getragen werden, wo wegen der überdurchschnittlich hohen Patentaktivität auch zukünftig ein hohes Fallaufkommen zu erwarten ist und ein besonderes Bedürfnis besteht, europäische Eingangskammern in den bereits etablierten Zentren der Patentgerichtsbarkeit ortsnah einzurichten.

Neben den Lokal- bzw. Regionalkammern als Eingangskammern für Patentverletzungsverfahren ist für die erste Instanz nach dem Vorbild des Bundespatentgerichts eine Zentral-kammer vorgesehen, die im Kern für die Durchführung von Patentnichtigkeitsverfahren zuständig ist. Durch die Möglichkeit der Trennung der Verfahren über die Verletzung und die Nichtigkeit des Patents (Trennungsprinzip) können die Eingangskammern zügig über Verletzungsklagen zu entscheiden, ohne dass es einer detaillierten Prüfung der Wirksamkeit des erteilten Schutzrechts bedarf. In geeigneten Fällen können die Verletzungskammern aber auch über die Verletzung und die Nichtigkeit des Patents im Verbund entscheiden. Gegen Entscheidungen erstinstanzlicher Spruchkörper ist ein Rechtmittel zu einem Berufungsgericht vorgesehen, das für eine kohärente Rechtsprechung aller erstinstanzlichen Kammern Sorge tragen soll. Beim Berufungsgericht laufen erstinstanzlich getrennte Patentverletzungsund Patentnichtigkeitsverfahren wieder zusammen. Beide Instanzen, die Teil des einheitlichen Europäischen Patentgerichts sind, haben zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit einen eigenen Präsidenten.

Ursprünglich war vorgesehen, dass auch Drittstaaten, die ihrerseits Vertragsstaaten des EPÜ sind, sich an dem Gerichtsbarkeitsübereinkommen beteiligen können sollten, damit die Entscheidungen der einheitlichen Gerichtsbarkeit bei europäischen Bündelpatenten auch für Nicht-EU-Staaten wie z.B. die Schweiz Geltung erlangen können. Diesen Ansatz hat der Europäische Gerichtshof im Verfahren A 1/09, in dem der Rat der Europäischen Union den Übereinkommensentwurf in seiner damaligen Fassung dem Gerichtshof nach Artikel 300 Absatz 6 EGV, jetzt Artikel 218 Absatz 11 AEUV, zur Überprüfung auf seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht vorgelegt hatte, mit seiner Entscheidung vom 8. März 2011 verworfen. Nach Artikel 19 Absatz 1 EUV wache der Gerichtshof zusammen mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die Wahrung der Rechtsordnung der Union, die als eigenständige Rechtsordnung, zu deren Gunsten die Mitgliedstaaten ihre Souveränität weitgehend eingeschränkt haben, Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten genieße und unmittelbare Rechte und Pflichten für die Mitgliedstaaten und deren Bürger begründe (EuGH A 1/09 Rdn. 64 ff.). Da das geplante Patentgericht mit der Patentverordnung oder auch den Grundrechten der Union

unmittelbares Unionsrecht anwende, trete es insofern an die Stelle der nationalen Gerichte und übernehme die Aufgaben dieser "ordentlichen Unionsgerichte" in dem fraglichen Bereich einschließlich der Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Gerichte, den Gerichtshof ggf. um Vorabentscheidungen zu ersuchen (EuGH, a. a. O Rdn. 80). Bei einer Drittstaatenbeteiligung am Gerichtsübereinkommen würde schließlich auch das im Unionsrecht gegenüber den Mitgliedstaaten vorgesehe Instrumentarium zur Sanktionierung von Verletzungen des EU-Rechts wie die Haftung für das Fehlverhalten staatlicher Stellen (EuGH, a. a. O., Rdn. 86) oder auch die in den Artikel 258 bis 260 AEUV vorgesehene Möglichkeit, bei einer Verletzung des Unionsrechts durch nationale Gerichte den Gerichtshof anzurufen (EuGH, a. a. O., Rdn. 87), unterlaufen. Der Gerichtshof weist ausdrücklich darauf hin, dass die rechtliche Bewertung anders ausfiele, wenn es sich bei dem Patentgericht nicht - wie im Übereinkommensentwurf ursprünglich beabsichtigt - um ein internationales Gericht mit Drittstaatenbeteiligung, sondern, wie beim BENELUX-Markengerichtshof, um ein gemeinsames Gericht der EU-Mitgliedstaaten handeln würde, das zum Gerichtssystem der Union gehöre und dessen Entscheidungen geeigneten Mechanismen zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts unterliegen würden (EuGH, a. a. O. Rdn. 82).

Infolge dieses Gutachtens des Europäischen Gerichtshofes soll das Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Patentgerichts deshalb nunmehr ausschließlich unter EU-Mitgliedstaaten geschlossen werden, die das Gericht als gemeinsames Gericht der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten errichten (Artikel 1). Als solches fügt es sich in die bestehende EU-Rechtsordnung nahtlos ein. Wie nationale Gerichte auch trifft das Europäische Patentgericht die Verpflichtung, Fragen zur Auslegung des EU-Rechts nach Maßgabe des Artikels 234 AEUV dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Es ist an die Auslegung des Gerichtshofes gebunden. Bestehende Regelungen des EU-Sekundärrechts wie z.B. die Brüssel I Verordnung 44/2001 über die internationale Zuständigkeit sollen unmittelbar auch auf das gemeinsame Europäischen Patentgericht Anwendung finden. Eine klarstellende Erganzung der Brüssel I Verordnung in diesem Sinne, deren Inkrafttreten nach Artikel 59 Absatz 1 für das Inkrafttreten des Übereinkommens Voraussetzung ist, wird die EU-Kommission demnächst vorschlagen. Führt die Anwendung von Artikel 2 der Brüssel I Verordnung, der die Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes enthält, oder aber von Artikel 5 Nr. 3 der Brüssel I Verordnung, der den speziellen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Patentverletzung) enthält, im Falle des Europäischen Patents oder des EU-Patents zur Zuständigkeit der Gerichte eines der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wird die internationale Zuständigkeit des gemeinsamen Gerichts aller teilnehmenden Mitgliedstaaten begründet.

Die Vorschriften des Gerichtsbarkeitsübereinkommens werden ergänzt durch eine Satzung des Gerichts, die gleichzeitig mit dem Übereinkommen verabschiedet werden soll. Diese enthält konkretisierende Regelungen zur Wahl und Stellung der Richter, zur Organisation und Finanzierung des Gerichts und zum Verfahren.

II. Kernelemente der Gerichtsbarkeit

1. Richter des Europäischen Patentgerichts

Vorgesehen ist, dass beim Europäischen Patentgericht als einer Spezialgerichtsbarkeit für Patentstreitigkeiten nach deutschem Vorbild neben Juristen auch Techniker als Richter tätig sind (Artikel 10 Absatz 1), wie sich dies beim Bundespatentgericht für Nichtigkeitsverfahren bewährt hat. Einem beim Gericht gebildeten Richterpool sollen technische Richter für jedes Gebiet der Technik angehören (Artikel 13 Absatz 2). Neben Vollzeitrichtern kann der Richterpool auch Teilzeitrichter enthalten. Von dieser Möglichkeit kann insbesondere in der Phase des Aufbaus der neuen Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht werden, in der nationale Patentrichter in Teilzeit gleichzeitig für das europäische Gericht im Umfang des tatsächlich bestehenden Bedarfs tätig werden können. Gleiches gilt auch nach der Konsolidierung der Gerichtsbarkeit für den Einsatz in Lokal- oder Regionalkammern, deren Auslastung keine Vollzeitbeschäftigung rechtfertigt. Schließlich ist eine Teilzeitbeteiligung in Bereichen der Technik sinnvoll, in denen entweder Rechtstreitigkeiten selten geführt werden oder in denen Fachleute neben ihrer Beschäftigung z. B. in der Forschung ihre Kompetenz auch als Richter zur Verfügung stellen wollen.

2. Erstinstanzliche Kammern: Lokal- / Regionalkammern sowie Zentralkammer

Zuständigkeit

In der ersten Instanz ist in den Mitgliedstaaten die Einrichtung von Lokal- bzw. bei der gemeinsamen Errichtung durch mehrere Mitgliedstaaten von Regionalkammern vorgesehen (Artikel 5). Diese Kammern sind zur Entscheidung über Patentverletzungsstreitigkeiten berufen (Artikel 15a Abs. 1). Ist das Europäische Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten Mitgliedstaaten nach der Brüssel I Verordnung zuständig, richtet sich die gerichtsinterne Verteilung der Kammerzuständigkeiten ihrerseits nach den aus der Brüssel I Verordnung entlehnten Zuständigkeitsprinzipien. Verletzungsstreitigkeiten können damit entweder vor einer Lokal- / Regionalkammer des Mitgliedstaates erhoben werden, in dem der Beklagte

seinen Wohnsitz hat oder aber vor der entsprechenden Kammer des Mitgliedstaates, in dem die Patentverletzung eingetreten ist bzw. einzutreten droht (Artikel 15a Absatz 1).

Da wegen der besonderen Attraktivität des deutschen Marktes als größtem einzelstaatlichen Markt in der Union regelmäßig eine Patentverletzung auch in Deutschland gegeben sein wird, wird die Zuständigkeit der für den Verletzungsort zur Streitentscheidung berufenen deutschen Eingangskammern regelmäßig eröffnet sein. Auch diese Entscheidungen, die durch eine im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung berufene Lokal-/ Regionalkammer ergehen, wirken für das gesamte Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten (Artikel 16), anders als dies heute bei einem nach Artikel 5 Nr. 3 Brüssel I Verordnung zuständigen einzelstaatlichen Gericht der Fall ist, dessen Zuständigkeit auf das jeweitige Staatsgebiet beschränkt bleibt.

Die Zentralkammer ist im Kern zuständig für separate Nichtigkeitsklagen (Artikel 15a Absatz 3). Ist eine Nichtigkeitsklage anhängig, kann der beklagte Patentinhaber vor der Zentralkammer eine Verletzungswiderklage erheben; er kann seine Verletzungsklage aber auch bei einer Lokal- / Regionalkammer nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln erheben (Artikel 15a Absatz 4). Patentverletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz oder Wohnsitz au-Berhalb der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten haben, für die daher die allgemeine Zuständigkeitsregel, nach der Verletzungsklagen am Wohnsitz der beklagten Partei erhoben werden dürfen, nicht zur Verfügung steht, können neben dem Verletzungsgerichtsstand auch bei der Zentralkammer geltend gemacht werden (Artikel 15a Absatz 1, dritter Unterabsatz). Die Zentralkammer soll ihren Sitz nach der Absprache der Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat vom Juni 2012 in Paris haben. Außenstellen sollen in London und München errichtet werden (Artikel 5 Absatz 1a). Dem Sitz der Zentralkammer zugeordnet werden die Technikgebiete der Sektionen B, D, E, G und H der Internationalen Patentklassifikation (IPC): "Arbeitsverfahren, Transportieren, Textilien, Papier, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Physik und Elektronik". Am Standort München sollen die Verfahren betreffen die technischen Gebiete der Sektion F der IPC "Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung Waffen und Sprengen" geführt werden. Dem Standort London sollen die Verfahren betreffend die Technikgebiete der Sektionen A und C der IPC "täglicher Lebensbedarf" und "Chemie und Hüttenwesen" zugeordnet werden.

• Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage: Trennung und Verbundentscheidung Im Rahmen eines Verletzungsprozesses vor einer Lokal - / Regionalkammer kann der Beklagte eine Nichtigkeitswiderklage erheben (Artikel 15a Absatz 2). In diesem Fall kann die Kammer entsprechend der deutschen Praxis das Nichtigkeitsverfahren abtrennen und zur

Entscheidung an die Zentralkammer verweisen und das Verletzungsverfahren entweder durchführen oder bis zur Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren aussetzen. Die Kammer kann aber auch unter Hinzuziehung eines technischen Richters beide Verfahren im Verbund selbst entscheiden oder aber mit Zustimmung der Parteien beide Verfahren an die Zentralkammer abgeben.

• Besetzung der Kammern

Die Lokal- und Regionalkammern sind mit drei juristischen Mitgliedern besetzt. An Lokalkammerstandorten mit hoher Patentaktivität und einem Fallaufkommen von 50 oder mehr Fällen pro Jahr sollen zwei der drei Richter Staatsangehörige des Mitgliedstaates sein, in dem die Kammer ihren Sitz hat; ein dritter Kollege aus einem anderen Mitgliedstaaten kommt hinzu, um dem europäischen Charakter des Spruchkörpers Rechnung zu tragen (Artikel 6 Absätze 1 und 3). Diese Besetzungsregelung gilt auch für Regionalkammern mehrerer Mitgliedstaaten (Artikel 6 Absatz 4). Die Lokalkammern in Deutschland und auch anderen Mitgliedstaaten mit hohem Fallaufkommen werden damit überwiegend mit Richtern aus dem eigenen Land besetzt sein. Auf diese Weise kann auf die in diesen Staaten vorhandene Rechtsprechungskompetenz aufgebaut werden. Deren umfangreiche Erfahrung stellt sicher, dass die Patentrechtsprechung auf europäischer Ebene von Beginn an qualitativ hochwertig und effizient durchgeführt werden kann. Da Patentinhaber ihre Verletzungsklagen am Verletzungsort erheben können und eine Verletzung regelmäßig auch in allen europäischen Wirtschaftszentren, insbesondere auch in Deutschland als wichtigstem Teilmarkt in der Union, stattfindet, ist der Weg zu einer kompetenten deutschen Lokalkammer stets eröffnet, die von Beginn des neuen Systems an effektiven Rechtsschutz für die Parteien bieten kann. Gefördert wird die Effizienz des Spruchkörpers dadurch, dass bei entsprechender Auslastung der aus dem Richterpool stammende dritte ausländische Richter der Kammer langfristig zugeordnet wird, so dass eine stabile Arbeitssituation erreicht wird.

In Mitgliedstaaten mit geringer Patentaktivität und einem Fallaufkommen von weniger als 50 Fällen pro Jahr und damit wenig Erfahrung in Patentstreitigkeiten soll nur ein Richter der Lokalkammer aus dem jeweiligen Mitgliedstaat kommen (Artikel 6 Absatz 2a). In diesem Fall sollen zwei erfahrene Kollegen aus dem Richterpool hinzukommen.

Auf Antrag wird einer Lokal- und Regionalkammer ein zusätzlicher, in dem im Rechtsstreit betroffenen Technikgebiet ausgebildeter technischer Richter aus dem Richterpool beigeordnet (Artikel 6 Absatz 5).

Die Zentralkammer entscheidet in der Regel in einer Besetzung von zwei Juristen und einem technischen Mitglied (Artikel 6 Absatz 6).

Verfahrenssprache

In Verfahren vor einer Lokalkammer ist Verfahrenssprache die Sprache des Mitgliedstaates, in dem die Lokalkammer ihren Sitz hat; bei Regionalkammern können die beteiligten Mitgliedstaaten eine oder mehrere ihrer Sprachen zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 29 Absatz 1). Durch diese Grundregel wird sichergestellt, dass die Richter, die überwiegend aus dem jeweiligen Mitgliedstaat stammen, das Verfahren in der Regel führen können, ohne auf eine Verdolmetschung angewiesen zu sein. Bei komplexen Patentstreitverfahren erscheint es für die effiziente Verfahrensführung von zentraler Bedeutung, dass Richter und Parteivertreter den Streitstoff ohne Kommunikationsbarrieren erörtern können.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für die auf ihrem Gebiet befindlichen Kammern zusätzlich auch die drei EPA-Amtssprachen zur Verfahrenssprache bestimmen. Damit wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, das Regime der Verfahrenssprache über ihre eigene Sprache hinaus zu erweitern und für internationale Streitigkeiten attraktiv zu gestalten, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers in dieser weiteren Sprache in der Lage sind zu verhandeln (Artikel 29 Absatz 2).

Die Parteien des Rechtsstreits können sich auch einvernehmlich auf die Sprache des erteilten Patents (Deutsch, Englisch oder Französisch) verständigen (Artikel 29 Absätze 3 und 4). Stimmt die Kammer nicht zu, können die Parteien die Verweisung des Rechtsstreites an die Zentralkammer beantragen. Um Missbrauch des Sprachenregimes zu begegnen, kann auch der Präsident der ersten Instanz ausnahmsweise auf Antrag die Sprache der Patenterteilung im Einzelfall zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 29 Absatz 4a).

Die Zentralkammer verhandelt stets in der Sprache des Patents (Artikel 29 Absatz 5).

3. Berufungsgericht

Für den zweiten Rechtszug wird ein Berufungsgericht errichtet (Artikel 4 Absatz 1), das über Rechtmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz befindet (Artikel 45 Absatz 1). Es hat seinen Sitz in Luxemburg (Artikel 7 Absatz 4). Das Berufungsgericht, das sowohl über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verletzungsurteile wie auch Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren urteilt, ist mit fünf Richtern besetzt, drei Juristen und zwei Technikern aus dem jeweils betroffenen Gebiet der Technik (Artikel 7 Absatz 1). Die drei Juristen eines Spruch-

körpers kommen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten, um in zweiter Instanz eine integrierte europäische Rechtsprechung unter Einbeziehung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen zu gewährleisten.

Die Verfahrenssprache im Berufungsverfahren ist grundsätzlich die Sprache des Verfahrens in erster Instanz (Artikel 30 Absatz 1). Da der ganz überwiegende Anteil der Verfahren erster Instanz auf Deutsch, Englisch oder Französisch geführt werden wird, werden die Verfahrenssprachen in der Berufungsinstanz im Wesentlichen auf die drei EPA-Amtsprachen beschränkt sein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch das Berufungsgericht im Normalfall das Verfahren führen kann, ohne auf Übersetzungen angewiesen zu sein. Denn Berufungsrichter beim Europäischen Patentgericht werden, wie dies bei den Beschwerdekammern des EPA heute bereits der Fall ist, in der Regel Verfahren in allen drei Sprachen führen können. Für den Fall, dass ein erstinstanzliches Verfahren in einer anderen als den drei EPA-Amtssprachen geführt worden ist, können die Parteien für das Berufungsverfahren auch die Sprache des Patents als Verfahrenssprache vereinbaren (Artikel 30 Absatz 2).

4. Inkrafttreten

Das Gerichtsbarkeitsübereinkommen tritt in Kraft nach der Ratifikation durch mindestens 13 Mitgliedstaaten, darunter die drei Staaten mit den meisten Benennungen bei der Erteilung europäischer Patente in dem der Unterzeichnung vorangehenden Kalenderjahr (Artikel 59 Absatz 1). Damit wird sichergestellt, dass das neue Gerichtsystem erst dann seine Arbeit aufnimmt, wenn die europäische Patentaktivität weitgehend vom Wirkungskreis des Übereinkommens erfasst wird. Die Einbeziehung der drei Staaten mit den meisten Benennungen bewirkt dabei, dass das neue Gerichtsystem nur mit einer gemeinsamen Beteiligung der besonders patentaktiven Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich startet. Voraussetzung für ein Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus, dass die geplanten Ergänzungen der Brüssel I VO – Anpassung in Kraft getreten sind. Der frühestmögliche Zeitpunkt für ein Inkrafttreten ist der 1. Januar 2014.

5. Übergangsvorschriften

EU-Patente unterliegen nach ihrer Erteilung unmittelbar der Rechtsprechung des Europäischen Patentgerichts. Bei den Bündelpatenten sieht der Übereinkommensentwurf auf Wunsch vieler Nutzer einen flexiblen Übergang zum neuen Gerichtssystem vor (Artikel 58). Während einer Frist von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens können Streitigkeiten weiterhin noch vor den nationalen Gerichten – dann allerdings mit der auf den

jeweiligen Mitgliedstaat beschränkten Wirkung der späteren Entscheidung – anhängig gemacht werden. Patentinhaber können während dieser Frist auch eine Erklärung abgeben, wonach sie ihr Schutzrecht dauerhaft von der neuen europäischen Gerichtsbarkeit ausnehmen ("opt-out"). Diese Wahlmöglichkeit gilt für alle Patente, die bis zum Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist erteilt oder zumindest beantragt worden sind. Auf der Grundlage einer breiten Nutzerkonsultation kann die Übergangsfrist um weitere sieben Jahre verlängert werden. Vorgesehen ist auch, dass Patentinhaber, die zunächst von der Möglichkeit des "opt-out" Gebrauch gemacht hatten, ihr europäisches Bündelpatent wieder der Europäischen Gerichtsbarkeit unterstellen können ("opt-in"). Auf diese Weise soll der Wirkungsgrad der neuen Gerichtsbarkeit weiter erhöht werden.

III. Einzelregungen

Teil I Allgemeine und institutionelle Vorschriften (Artikel 1 bis 17)

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 enthält die grundlegende Bestimmung, dass ein Europäisches Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten zur Entscheidung von Streitigkeiten über europäische Bündelpatente und EU-Patente errichtet wird. Artikel 2 enthält Begriffsdefinitionen. Artikel 3 regelt den Anwendungsbereich des Übereinkommens und bestimmt die Materie, die der neuen europäischen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung übertragen werden soll. Artikel 3a enthält die Bestimmung zur Rechtspersönlichkeit des Gerichts, das durch den Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten wird. Artikel 3 b regelt die vertragliche und außervertragliche Haftung des Gerichts.

Kapitel II Institutionelle Vorschriften

Artikel 4 enthält die Struktur des Gerichts: Das Gericht erster Instanz, das Berufungsgericht und eine Kanzlei.

Artikel 5 konkretisiert die Struktur der ersten Instanz. Neben einer Zentralkammer mit Sitz in Paris und Außenstellen in London und München werden in den Mitgliedstaaten Lokalkam-

mern oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Mitgliedstaaten Regionalkammern eingerichtet (s. oben II, 2). In jedem Mitgliedstaat werden bis zu maximal 4 Lokalkammern auf dessen jeweiligen Antrag geschaffen. Der betroffene Mitgliedstaat bestimmt den Sitz seiner Lokalkammern. Artikel 6 enthält die Vorschrift zur Zusammensetzung der Kammern erster Instanz. Die Lokal- und Regionalkammern sind als Verletzungskammern grundsätzlich mit drei Juristen besetzt. Entscheiden sie auch über eine Nichtigkeitswiderklage, kommt ein Techniker als vierter Richter hinzu. Die Lokalkammern an Standorten mit hoher Patentaktivität sind mit zwei Richtern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat und einem ausländischen Kollegen besetzt. Die Richterbank der Zentralkammer, die im Schwerpunkt für Nichtigkeitsverfahren zuständig ist, ist grundsätzlich mit zwei Juristen und einem Techniker besetzt (s. oben II, 2).

Artikel 7 betrifft das Berufungsgericht. Sitz der zweiten Instanz ist Luxemburg. Das Berufungsgericht, das als Rechtsmittelinstanz über Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen gleichermaßen entscheidet, ist regelmäßig mit fünf Richtern, drei Juristen und zwei Technikern besetzt.

Artikel 8 regelt die Kanzlei des Gerichts, die am Sitz des Berufungsgerichts eingerichtet wird. Bei den in den Mitgliedstaaten eingerichteten Kammern werden Untereinheiten der Kanzlei gebildet.

Artikel 9 enthält eine Auflistung der Ausschüsse der Gerichtsbarkeit. Eingerichtet werden ein Verwaltungsausschuss, ein Finanzausschuss sowie ein Beratender Ausschuss. Die Artikel 9a ff. enthalten ergänzende Bestimmungen zu diesen zur Durchführung des Übereinkommens vorgesehenen Ausschüssen. Nach Artikel 9a sind im Verwaltungsausschuss des Gerichts, der u.a. für die Richterernennung (Artikel 11), die Annahme der Verfahrensordnung (Artikel 22) und die Errichtung von Lokal- und Regionalkammern (Artikel 13 der Satzung) zuständig ist, die teilnehmenden Mitgliedstaaten jeweils mit einer Stimme vertreten. Die EU-Kommission hat den Status eines Beobachters. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse nach Artikel 9b mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Entscheidung über den Haushalt, die einer Dreiviertelmehrheit bedarf. Artikel 9c regelt den Beratenden Ausschuss. Er unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Richterbestellung durch Erstellung einer Kandidatenliste, macht Vorschläge für das Fortbildungsprogramm nach Artikel 14 und nimmt zu den Anforderungen Stellung, die an eine Zusatzqualifikation für Europäische Patentanwälte zur Prozessvertretung nach Artikel 28 zu stellen sind. Im Beratenden Ausschuss sollen Patentrichter und sonstige Patentrechtler mit

höchster, anerkannter Kompetenz vertreten sein, die frei von Weisungen der Mitgliedstaaten sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Kandidaten, die für eine Ernennung zum Richteramt durch den Verwaltungsausschuss in Betracht gezogen werden, sämtlich den hohen Erwartungen der Nutzer des Patentsystems entsprechen. Denn die Kompetenz der Richterschaft wird für den Erfolg des neuen Gerichtsystems und damit derjenigen Institution, die für die innovative europäische Wirtschaft die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten soll, von entscheidender Bedeutung sein.

Kapitel III Richter des Gerichts

Artikel 10 enthält Auswahlkriterien für die Richter des Gerichts. Neben der Befähigung zum Richteramt ist insbesondere praktische Erfahrung in Patentstreitverfahren Voraussetzung für die Zulassung als Richter. Technische Richter müssen neben einem Universitätsabschluss auch über entsprechende praktische Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügen und auch patentrechtliche Kenntnisse nachweisen. Artikel 11 enthält grundlegende Vorschriften zum Auswahlverfahren für Richter. Der Beratende Ausschuss, der nach Artikel 9c aus unabhängigen Vertretern der Patentrichterschaft und sonstigen erfahrenen Praktikern des Patentrechts besteht, erstellt eine Liste von fachlich am besten geeigneten Kandidaten. Auf der Grundlage dieser Liste werden die Richter einvernehmlich vom Verwaltungsausschuss ernannt, der sich nach Artikel 9a aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Weitere Einzelheiten finden sich in den Artikel 2 ff. der Satzung. Artikel 12 enthält den Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Richter. Vollzeitrichter werden bei der Ernennung durch den Verwaltungsausschuss dem Gericht erster Instanz und innerhalb derselben einer konkreten Kammer bzw. der Berufungsinstanz zugeordnet (Artikel 3 Statut). Nach Artikel 13 werden die in einem "Richterpool" zusammengefassten Teil- und Vollzeitrichter der ersten Instanz im Einzelfall durch den Gerichtspräsidenten einzelnen Kammern zugeordnet, wenn das Übereinkommen eine entsprechende Regelung enthält, wie z. B. bei gering ausgelasteten Kammern in Artikel 6 Absatz 2a. Artikel 14 sieht ein Fortbildungsprogramm sowohl für amtierende Richter des Europäischen Patentgerichts als auch für Amtsanwärter vor.

Kapitel III A Vorrang des Unionsrechts, Haftung der Vertragsstaaten

Artikel 14a stellt klar, dass das Europäische Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten das Recht der Europäischen Union - wie jedes herkömmliche

nationale Gericht auch – zu beachten hat. Nach Artikel 14b hat das Patentgericht, das den entsprechenden Pflichten des Unionsrechts für die Mitgliedstaaten nachkommt, unter den Voraussetzungen von Artikel 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Im Falle einer Verletzung von EU-Recht durch das Patentgericht haften nach Artikel 14c die beteiligen Mitgliedstaaten und zwar im Innenverhältnis nach dem Verhältnis ihrer Beiträge zur Finanzierung der Gerichtsbarkeit. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 14d für die Handlungen des Gerichts verantwortlich.

Kapitel III b Anwendbares Recht und materielles Recht

Artikel 14 e enthält eine Übersicht über das durch das Patentgericht anzuwendende Recht. Die Artikel 14 f und 14 g enthalten Bestimmungen zu den Wirkungen des Patents, die den deutschen Regelungen in §§ 9 und 10 des Patentgesetzes entsprechen. Artikel 14 h enthält die auch im nationalen Recht anerkannten Grenzen des Patentschutzes. Die Rechte des Patents erstrecke sich z. B. nicht auf Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden oder Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch das aus § 11 Nr. 2 a PatG bekannte Züchterprivileg, wonach die Nutzung patentgeschützten biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte erlaubt ist, im neuen europäischen Rechtsrahmen in Form einer Unberührtheitsklausel berücksichtigt wird. Diese würde auch den Schutz von Ländwirten bei zufälliger Auskreuzung patentgeschützten Saatguts (§ 9c Abs. 3 PatG) umfassen. Artikel 14i enthält eine Regelung zu Vorbenutzungsrechten gegenüber dem Patentinhaber.

Kapitel IV Zuständigkeiten und Wirkung der Entscheidung

Artikel 15 (ex 15b) verweist für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit des Europäischen Patentgerichts auf die Brüssel I Verordnung, die auf das Gericht als gemeinsames Gerichts der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet. Artikel 15 enthält einen Katalog der einzelnen Klagen, die der Zuständigkeit des Europäischen Patentgerichts unterfallen sollen. Artikel 15a regelt die Interne Zuständigkeitsverteilung unter den einzelnen erstinstanzlichen Kammern. Verletzungsklagen können im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei der Lokal- / Regionalkammer des Mitgliedstaates erhoben werden, in dem eine Patentverletzung stattgefunden hat. Verletzungsklagen können auch im Gerichtsstand des Sitzes / Wohnsitzes des mutmaßlichen Verletzers erhoben werden. Nichtigkeitswiderklagen können nach Ermessen des Gerichts durch die Lokalkammer zusammen mit dem Verlet-

zungsprozess entschieden oder aber an die Zentralkammer verwiesen werden. Die Zentralkammer ist im Kern für isolierte Patentnichtigkeitsklagen zuständig. Vor der Zentralkammer können auch Verletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz / Wohnsitz nicht in der EU haben, erhoben werden. Die Entscheidungen des Gerichts entfalten nach Artikel 16 Wirkung im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten, für das das Patent erteilt worden ist.

Kapitel V Mediation und Schiedsverfahren

Nach Artikel 17 wird eine Stelle für Mediations- und Schiedsverfahren in Ljubljana und Lissabon eingerichtet. Die alternative Weise der Streitbeilegung soll das gerichtliche Verfahren ergänzen, in dem der Berichterstatter ausloten soll, ob sich eine Auseinandersetzung auf diese Weise beilegen lässt.

Teil II Finanzbestimmungen (Artikel 18-21)

Artikel 18 enthält die Grundlage für den Haushalt des Gerichts. Der Haushalt des Gerichts soll durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Kann der Haushalt durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichen werden, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Artikel 19 bestimmt, dass jeweils die Sitzstaaten der Lokal- / Regionalkammern, der Zentralkammer und des Berufungsgerichts die Infrastruktur (Räumlichkeiten einschl. Ausstattung) zur Verfügung stellen. Während einer Anlaufphase von sieben Jahren soll sich die Ausstattung durch die Sitzstaaten auch auf das nichtrichterliche Personal der Kammern beziehen. Da stabile Gebühreneinnahmen als eigene Mittel des Gerichts sich erst nach einer gewissen Zeit einstellen werden, ist mit der Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung durch die Mitgliedstaaten im Wege von außerordentlichen Finanzbeiträgen zu rechnen. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten in den ersten 7 Jahren richten sich nach der Patentaktivität (Zahl der gültigen europäischen Patente, Zahl der Patentstreitverfahren) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens. Nach dem Ablauf dieser Frist richten sich außerordentliche Beiträge der Mitgliedstaaten nach ihrem Anteil an den Einnahmen aus Verlängerungsgebühren für EU-Patente. Regelungen zur Finanzierung des Fortbildungsprogramms sowie der Stelle für Mediation und Schiedsverfahren sind in Artikel 20 und 21 enthalten. Die Finanzbestimmungen des Übereinkommens werden durch die Artikel 22 ff. der Satzung konkretisiert.

Teil III Organisation und Verfahrensrecht (Artikel 21a – 56)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21a enthält die Rechtgrundlage für die Satzung des Gerichts, in der die näheren Einzelheiten zur Organisation und Funktionsweise des Gerichts geregelt sind. Die Satzung, die zusammen mit dem Übereinkommen verabschiedet wird, kann später durch Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden, der gemäß Artikel 57 mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Artikel 22 bildet die Rechtsgrundlage für die Verfahrensordnung des Gerichts. Die erste Fassung der Verfahrensordnung wird vom Verwaltungsausschuss - nach Anhörung der EU-Kommission zur Vereinbarkeit des Verfahrens mit unionsrechtlichen Vorgaben - verabschiedet. Spätere Änderungen beschließt der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts, dessen Präsidium Vorschläge nach Artikel 1 des Statuts erarbeitet.

Die Artikel 23 ff. enthalten allgemeine Grundsätze des Verfahrens. Artikel 23 enthält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Fairness. Artikel 24 etabliert eine an der kontinentaleuropäischen Rechtstradition ausgerichtete aktive Prozessleitung durch das Gericht. Artikel 25 enthält eine Ermächtigung für eine moderne elektronische Verfahrensführung. Nach Artikel 26 gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung.

Artikel 26a betrifft die Parteifähigkeit, Artikel 27 die Prozessführungsbefugnis im Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht. Artikel 28 regelt einen Vertretungszwang vor dem Europäischen Patentgericht und bestimmt den zur Vertretung vor Gericht befugten Personenkreis. Postulationsfähig sind alle Rechtanwälte, die vor einem Gericht der Vertragsstaaten auftreten dürfen. Darüber hinaus können Parteien sich auch durch Europäische Patentanwälte vertreten lassen, die in der gemäß Artikel 134 EPÜ geführten Liste mit den beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertretern eingetragen sind und über ein Zertifikat zur Führung von Patentstreitverfahren verfügen. Die Anforderungen, die an ein solches Zertifikat zu stellen sind, werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Patentanwälte ohne Zusatzqualifikation können zur Unterstützung des Parteivertreters vor dem Gericht auftreten und haben ein Rederecht in der mündlichen Verhandlung.

Kapitel II Verfahrenssprache

Artikel 29 enthält die Vorschriften zur Bestimmung der Verfahrenssprache in erster Instanz, Artikel 30 die entsprechenden Regelungen für die Berufungsinstanz (s. dazu oben II, 2 und 3). Nach Artikel 31 Absatz 1 kann das Gericht von einer auf Grund der Verfahrenssprache erforderlichen Übersetzung absehen, wenn dies im Einzelfall unangemessen erscheint. Auf

diese Weise können z. B. kostenträchtige Übersetzungen umfangreicher Anlagen unterbleiben, wenn es auf diese für das Gericht erkennbar nicht ankommt oder sie in einer Sprache vorliegen, die zwar nicht Verfahrenssprache ist, der aber beide Parteien mächtig sind. Auf Antrag der Parteien entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Notwendigkeit einer Verdolmetschung bei der mündlichen Verhandlung. Da vor dem Gericht nach Artikel 28 Vertretungszwang herrscht und von den Parteivertretern erwartet werden kann, dass sie die Verfahrenssprache der jeweiligen Kammer beherrschen, wird eine kostenträchtige Verdolmetschung im Regelfall nicht erforderlich sein. Artikel 31 Absatz 3 regelt einen Sonderfall, in dem die Zentralkammer ausnahmsweise nach Artikel 15a Absatz 1 für ein Verletzungsverfahren zuständig ist, wenn nach den Regeln des Übereinkommens eine Lokal- / Regional-kammer eines Mitgliedstaates zuständig wäre, der keine solche Kammer unterhält. In diesem Fall soll der Beklagte aus dem betreffenden Mitgliedstaat als Ausgleich dafür, dass das Verfahren mangels eigener Eingangskammer nicht nach Artikel 29 Absatz 1 in seiner Amtssprache geführt wird, eine Übersetzung in diese Sprache verlangen können, wenn er der Verfahrenssprache der Zentralkammer nicht ausreichend mächtig ist.

Kapitel III Das Verfahren vor dem Gericht

Artikel 32 gliedert das Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht in drei Abschnitte: Das schriftliche Verfahren, das Zwischenverfahren und die mündliche Verhandlung. Artikel 33 enthält die Beweismittel. Zulässige Beweismittel sind: Persönliche Anhörung der Parteien, Auskünfte, Urkunden, mündliche und schriftliche Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Augenschein und Experimente. Artikel 33a enthält eine Regelung zu Beweislast, nach der grundsätzlich diejenige Partei, die ihre Rechte auf streitige Tatsachen stützt, auch die Beweislast dafür trägt. Bei einem Verfahrenpatent gilt bis zu dem Beweis des Gegenteils nach Artikel 34 das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Eine entsprechende Regelung enthält § 139 Absatz 3 PatG für das deutsche Recht.

Kapitel IV Anordnungsbefugnisse des Gerichts

Artikel 34a enthält die Befugnis des Gerichts, die im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Gleichzeitig wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs festgeschrieben. Vor der Anordnung einer Maßnahme sind die Parteien grundsätzlich zu hören, sofern dadurch die Vollstreckung der Maßnahme nicht vereitelt wird.

Artikel 34b sieht vor, dass das Gericht zu jeder Zeit von Amts wegen einen Sachverständigen mit der Klärung von beweisbedürftigen Fragen beauftragen kann. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten des Sachverständigen. Neben dem Gerichtssachverständigen bleibt es den Parteien unbenommen, in ihrem eigenen Auftrag angefertigte Gutachten vorzulegen, denen jedoch lediglich die Rolle substantiierten Parteivortrags zukommt.

Artikel 34c enthält eine Vorschrift zum Schutze vertraulicher Informationen. Das Gericht kann die Beweisaufnahme zum Schutz persönlicher Daten, vertraulicher Informationen oder von Geschäftsgeheimnissen einer Partei oder Dritter einschränken oder den Zugang zu solchen Beweismitteln nur bestimmten Personen, wie z.B. gerichtlichen Sachverständigen, eröffnen.

Nach Artikel 35 kann das Gericht in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie) gegenüber dem Gegner der beweisbelasteten Partei oder einem Dritten die Vorlage von Beweismitteln, die sich in dessen Einflussbereich befinden, anordnen.

Artikel 35a setzt Artikel 7 der Durchsetzungsrichtlinie um und gibt dem Gericht die Möglichkeit, Maßnahmen zur Beweissicherung anzuordnen. Diese können sich insbesondere auf die
Sicherstellung von patentverletzenden Ausführungsformen durch einen vom Gericht bestimmten Sachverständigen erstrecken. Das Gericht kann die Anordnung von Maßnahmen
von einer Sicherheitsleistung durch den Antragsteller abhängig machen. Leitet der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen bzw. 20 Arbeitstagen ein Verletzungsverfahren ein, werden die angeordneten Maßnahmen auf Antrag des betroffenen Gegners aufgehoben. Werden Maßnahmen aufgehoben, kann das Gericht auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung festsetzen. Artikel 35 b enthält eine entsprechende Regelung zur
Anordnung eines Arrests.

Artikel 37 setzt Artikel 9 der Durchsetzungsrichtlinie um und regelt einstweilige Maßnahmen, die das Gericht gegenüber einem mutmaßlichen Patentverletzer oder einem Dritten, dessen Dienst er sich bedient, anordnen kann, um die Patentverletzung vorläufig zu unterbinden. Das Gericht kann die Fortsetzung der angegriffenen Handlung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Das Gericht hat bei der Anordnung der Maßnahmen die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen. Nach Durchführung des Verfahrens in der Hauptsache kann das Gericht in Ausführung von Artikel 11 der Durchsetzungsrichtlinie nach

Artikel 37a derartige Anordnungen auch endgültig treffen. Die Durchsetzung der Unterlassungsverfügungen erfolgt im Wege der Verhängung von Ordnungsgeldern. Stellt das Gericht eine Patentverletzung fest, kann es nach Artikel 38 des Weiteren anordnen, dass die verletzenden Gegenstände auf Kosten des Patentverletzers beschlagnahmt und ggf. vernichtet werden (Artikel 10 Durchsetzungsrichtlinie).

Nach Artikel 38a entscheidet das Gericht bei direkten Nichtigkeitsklagen oder auf Nichtigkeitswiderklagen des beklagten mutmaßlichen Patentverletzers über die Wirksamkeit des Patents. Das Gericht kann ein Patent ganz oder teilweise nur auf der Grundlage der in Artikel 138 Absatz 1 EPÜ aufgeführten Gründe für nichtig erklären. Bei einer Teilnichtigkeit werden die Patentansprüche durch eine entsprechende Erklärung des Patentinhabers beschränkt. In dem Umfang seiner Nichtigkeit gelten die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

Nach Artikel 38 b entscheidet das Gericht über Rechtmittel gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt im Rahmen der nach Artikel 12 der EU-Patentverordnung übertragenen Verwaltungsaufgaben trifft.

Artikel 39 enthält in Ausführung von Artikel 8 der Durchsetzungsrichtlinie einen Auskunftsanspruch des Patentinhabers, auf dessen Grundlage das Gericht gegenüber dem beklagten Patentverletzer - sowie unter den im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen auch gegenüber Dritten - anordnen kann, eine Reihe von näher bezeichneten Auskünften zu erteilen, darunter Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der patentverletzenden Gegenstände, die Absatzzahlen einschließlich der erzielten Einnahmen sowie über die Identität der Personen, die an der Patentverletzung mitgewirkt haben.

Artikel 41 setzt die Bestimmung des Artikels 13 der Durchsetzungsrichtlinie um und regelt den Schadensersatz im Falle einer Patentverletzung. Das Gericht kann gegenüber demjenigen, der wissentlich ein Patent verletzt oder der vernünftige Gründe zur Annahme hatte, dass er ein Patent verletzt, anordnen, dass er dem verletzten Patentinhaber angemessenen Schadensersatz in der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens leistet. Soweit möglich soll der Patentinhaber in den Zustand versetzt werden, der ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre. Der Verletzer soll aus der unerlaubten Handlung keine Vorteile ziehen. Strafschadensersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vorschrift enthält auch die bei der Berechnung der Höhe des Schadensersatzes zu berücksichtigenden Elemente, der entweder als Ausgleich für die entstandenen Einbußen oder aber auch im Wege einer Lizenzanalogie bestimmt werden kann. Handelte der Patentverletzer nicht wissentlich und hat-

te er auch keine vernünftigen Gründe für die Annahme, er verletze ein Patent, so kann das Gericht die Herausgabe des Gewinns oder die Zahlung einer Entschädigung anordnen.

In Umsetzung von Artikel 14 der Durchsetzungsrichtlinie kann die obsiegende Partei nach dem in Artikel 42 niedergelegten Grundsatz zur Kostentragung von der unterliegenden Partei grundsätzlich Ersatz der angemessenen und verhältnismäßigen Kosten der Rechtsverfolgung verlangen. Dieser Anspruch wird der Höhe nach in der Verfahrensordnung zu begrenzen sein. Grund für die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit der Kosten ist die in den Mitgliedstaaten stark variierende Praxis bei der Vergütung der Parteivertreter. Auf europäischer Ebene soll für alle Mitgliedstaaten einheitlich die Erstattungsfähigkeit der Kosten eingeführt werden, allerdings begrenzt auf ein angemessenes Niveau. Artikel 43 sieht die Entrichtung von Gerichtsgebühren durch die Parteien vor. Gerichtsgebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Natürliche Personen, die die Kosten der Rechtsverfolgung ganz oder teilweise nicht aufbringen können, können nach Artikel 44 die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragen. Der Verwaltungsausschuss legt durch Beschluss Regeln zum Umfang der Prozesskostenhilfe fest.

Für jegliche Art von Ansprüchen auf finanzielle Entschädigung sieht Artikel 44a eine Verjährungsregel vor. Ansprüche können klageweise nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Geschädigte Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat oder aber vernünftige Gründe hatte, um sich diese Kenntnis zu verschaffen.

Kapitel V Berufung

Artikel 45 regelt das Recht einer unterlegenen Partei, die erstinstanzliche Entscheidung durch das Berufungsgericht überprüfen zu lassen. Es gilt der Grundsatz der Konzentration, wonach Maßnahmen des Gerichts erster Instanz grundsätzlich nur zusammen mit dem die Instanz beendenden Urteil bzw. einer einstweiligen Maßnahme angegriffen werden können. Das Rechtsmittel kann auf eine falsche Anwendung des Rechts oder auf eine unzutreffende Tatsachenfeststellung durch das Gericht erster Instanz gestützt werden. Dabei gilt ein eingeschränktes Novenrecht. Neue Tatsachen und Beweismittel finden in der Berufungsinstanz nur Berücksichtigung, wenn ihr Vortrag in der ersten Instanz vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können. Artikel 46 regelt die Wirkungen der Einlegung der Berufung. Ihr kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt jedoch z.B. nicht für Nichtigkeitsentscheidungen des Gerichts. Das Berufungsgericht kann die aufschiebende Wirkung

des Rechtsmittels auf Antrag auch anordnen. Das Berufungsgericht, das das Verfahren sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht überprüft, soll in der Regel selbst abschließend über den Rechtsstreit durch Berufungsurteil entscheiden, um ein zügiges Verfahren sicherzustellen und den Parteien damit innerhalb zumutbarer Fristen Rechtssicherheit zu verschaffen. Eine Rückverweisung an das erstinstanzliche Gericht soll auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben. Im Falle der Rückverweisung ist das erstinstanzliche Gericht an die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden.

Kapitel VI Urteil

Artikel 49 enthält zivilprozessuale Verfahrensmaximen. Auch im europäischen Verfahren gilt der Dispositionsgrundsatz. Die Parteien bestimmen über den Gegenstand und die Reichweite des Verfahrens. Das Gericht darf in seiner Entscheidung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Für das Verfahren gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Eine Entscheidung darf nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Ferner unterliegt das Verfahren der Verhandlungsmaxime, wonach es den Parteien des Rechtsstreites obliegt, die Tatsachen und Beweismittel beizubringen. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das Gericht.

Nach Artikel 50 wird das Urteil in der Verfahrenssprache schriftlich abgefasst. Es ist mit einer Begründung zu versehen. Die Entscheidung wird nach Artikel 51 mit der Mehrheit der Richter getroffen. Bei Stimmengleichheit, die bei einer Besetzung mit vier Richtern im Falle einer Verbundentscheidung von Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage nach Artikel 15 a Absatz 2 a auftreten kann, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Ausnahmefällen können einzelne Richter eine abweichende Meinung in der Entscheidung zum Ausdruck bringen und begründen. Ein Rechtsstreit kann nach Artikel 52 in jedem Verfahrensstadium durch einen Vergleich beendet werden. Das Gericht kann nach Artikel 54 anordnen, dass eine Entscheidung auf Kosten des Verletzers auf geeignete Weise veröffentlicht wird (Artikel 15 Durchsetzungsrichtlinie). Artikel 55 enthält eine Regelung zur Wideraufnahme des Verfahrens. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn das angegriffene Urteil an einem grundlegenden Verfahrensmangel leidet oder auf einer Straftat beruht. Das Wiederaufnahmeverfahren unterliegt einer

Ausschlussfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.

Artikel 56 enthält Regelungen zur Urteilsvollstreckung. Entscheidungen des Europäischen Patentgerichts sind in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar. Die Vollstreckungsklausel wird durch das Gericht selber erteilt. Die Vollstreckung erfolgt in den teilnehmenden Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen nationalen Vollstreckungsrechten. Das Gericht kann die Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen.

Teil IV – Übergangsbestimmungen (Artikel 58)

Artikel 58 enthält Übergangsbestimmungen. Während das EU-Patent für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten von Beginn an der neuen Gerichtsbarkeit unterfällt, enthält das Übereinkommen für die bestehenden und zukünftig erteilten Bündelpatente großzügige Übergangsbestimmungen, die es den Nutzern erleichtern sollen, sich auf die neue Situation besser einzustellen. Grundsätzlich werden auch die bereits bestehenden europäischen Bündelpatente der Gerichtsbarkeit des Europäischen Patentgerichts unterstellt. Während einer Übergangsfrist von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens können Klagen weiterhin wie gewohnt vor den nationalen Gerichten erhoben werden. Diese Verfahren werden wie bisher nach dem jeweiligen nationalen Recht geführt, und ihre Entscheidungen bleiben auf das Gebiet des betroffenen Mitgliedstaates beschränkt.

Rechtsinhaber können innerhalb dieser Frist ihr europäisches Bündelpatent der neuen Gerichtsbarkeit auch dauerhaft durch ein "opt-out" entziehen. Betroffen sind solche Bündelpatente, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist erteilt oder deren Erteilung bis zu diesem Zeitpunkt auch nur beantragt worden ist. Die Kanzlei des Europäischen Patentgerichts führt eine entsprechende Liste, aus der sich die von diesem opt-out betroffenen Patente ergeben. Der Patentinhaber kann diese Erklärung - auch nach Ablauf der Übergangsfrist – jederzeit wieder rückgängig machen und auf diese Weise die Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit für das betroffenen Bündelpatent wieder herstellen. Auf der Grundlage einer breiten Nutzerkonsultation kann die Übergangsfrist um weitere sieben Jahre verlängert werden. Würde das Gerichtsübereinkommen am 1.7. 2015 in Kraft treten, würde Patentinhabern bei einer durchschnittlichen Dauer des Patenterteilungsverfahrens von rund dreieinhalb Jahren die Möglichkeit eröffnet, ihre bis zum 1.1.2026 erteilten europäischen Bündelpatente von der europä-

ischen Gerichtsbarkeit auszunehmen. Bei einer Verlängerung der Übergangsfrist um weitere sieben Jahre, würde die opt-out Möglichkeit bis zum 1.1.2033 verlängert.

Teil V - Schlussbestimmungen (Artikel 58a - 59)

Artikel 58a enthält die Schlussbestimmungen. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Depositar - dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union - zu hinterlegen. Das Übereinkommen steht nach Artikel 58b allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Beitritt offen. Drittstaaten sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Nach Artikel 58c wird das Übereinkommen auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Eine Kündigungsklausel enthält das Übereinkommen nicht und erschiene mit Blick auf den Paketcharakter von EU-Patent und Europäischer Gerichtsbarkeit, wonach ein einheitlicher Patentschutz in der Union nur zusammen mit einer einheitlichen Europäischen Gerichtsbarkeit sinnvoll erscheint, auch problematisch. Die Präsidentschaft und der Juristische Dienst des Rates wollen diese Frage noch einmal prüfen. Artikel 58d sieht die Möglichkeit einer vereinfachten Revision des Übereinkommens vor, die der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf. Der Verwaltungsausschuss des Gerichts kann Änderungen des Übereinkommens beschließen, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern bzw. dieses dem Recht der Europäischen Union oder internationalen Verträgen anzupassen. Eine im vereinfachten Revisionsverfahren beschlossene Änderung wird aber nicht wirksam, wenn auch nur ein Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von 12 Monaten, in der innerstaatlich Gelegenheit zur Konsultation des Parlaments besteht, der Änderung widerspricht. Änderungen des Übereinkommens gegen den Willen des deutschen Gesetzgebers sind damit ausgeschlossen. Artikel 58f regelt die Sprachen des Übereinkommens. Authentische Sprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Nach Artikel 59 tritt das Übereinkommen zu dem spätesten der folgenden drei möglichen Zeitpunkte in Kraft: Entweder dem 1. Januar 2014 oder dem ersten Tag des vierten Monats nach der Ratifikation des Übereinkommens durch insgesamt 13 Mitgliedstaaten - darunter die drei EPÜ-Vertragsstaaten mit den meisten Benennungen Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich - oder dem Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen der Brüssel I Verordnung EG 44/2001.

C. Bewertung

Die Bundesregierung hat sich bei der Erarbeitung des Übereinkommensentwurfs stark engagiert und begrüßt das nunmehr vorliegende Ergebnis dieser langjährigen Verhandlungen, bei dem deutsche Interessen in großem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass verbleibende letzte fachliche Ergänzungen und redaktionelle Korrekturen zügig abgeschlossen werden.

In eine Bewertung einzubeziehen ist zunächst die im Reformpaket mit der Einrichtung der Gerichtsbarkeit verknüpfte Schaffung eines EU-Patents im Wege einer EU-Verordnung, das für die innovative Wirtschaft einen einheitlichen Schutz von Erfindungen für das Gebiet aller an der verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich teilnehmenden 25 EU-Mitgliedstaaten gewährt. Für das zur Durchsetzung des Patents maßgebliche materielle Recht wird zukünftig statt der Anwendung 25 unterschiedlicher einzelstaatlicher Rechtsordnungen allein das europäische Recht maßgeblich sein.

Hinzukommt, dass es gelungen ist, die sog. "Sprachenfrage" beim EU-Patent, an der in der Vergangenheit alle Lösungsversuche gescheitert sind, in fachlich befriedigender Weise zu lösen. Während in der Vergangenheit die Einschränkung einer Übersetzung in alle EU-Amtssprachen nicht konsensfähig war und damit ein solches EU-Patent wegen der hohen Übersetzungskosten für die Wirtschaft nicht mehr attraktiv erschien, sieht der Vorschlag zur EU-Sprachenverordnung nunmehr die Geltung des Drei-Sprachen-Regimes des Europäischen Patentamts (Deutsch, Englisch, Französisch) vor. Nach der Erteilung des Patents durch das Europäische Patentamt in München soll dieses zu seiner Wirkung in allen teilnehmenden 25 EU-Mitgliedstaaten keinerlei weiterer Übersetzungen bedürfen. Durch diese Lösung wird für die innovative europäische Wirtschaft kostengünstig (Entfall jeglicher Übersetzung) und rechtssicher (Patent gilt nur in der authentischen Sprache seiner Erteilung) Patentschutz zur Verfügung gestellt.

Was die Gerichtsbarkeit selbst anbetrifft, sind als deutsche Verhandlungserfolge insbesondere die dezentrale Struktur der Eingangsinstanz zu nennen, in der die einzurichtenden Lokal-kammern überwiegend mit Richtern aus dem jeweiligen Sitzland besetzt sind, die Zuständigkeit dieser Lokalkammern nicht nur für den Wohnsitz des Beklagten sondern auch nach dem Grundsatz des Verletzungsgerichtsstands (eröffnet regelmäßig die Zuständigkeit der deutschen Lokalkammern), die Einführung technischer Richter nach dem Vorbild des deutschen Bundespatentgerichts sowie die Regelungen zur Verfahrenssprache, wonach die Eingangskammern in den Mitgliedstaaten in der jeweiligen Landessprache verhandeln (unmittelbare Kommunikation zwischen Parteivertretern und Richterbank). Nicht zuletzt ist auch die Möglichkeit der Eingangskammern des Gerichts hervorzuheben, sich nach deutschem Vorbild

auf zügige Verletzungsstreitigkeiten zu konzentrieren und etwaige Nichtigkeitswiderklagen an die Zentralkammer abzugeben. Gelungen ist es auch, auf deutschen Wunsch die Zahl der Lokalkammern pro Mitgliedstaat von maximal drei auf vier zu erhöhen. Damit kann dem voraussichtlich hohen Fallaufkommen in Deutschland als patentaktivstem Mitgliedstaat in der Europäischen Union in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Bei der Frage des Sitzes der Zentralkammer der ersten Instanz konnte erreicht werden, dass eine Arbeitseinheit in München angesiedelt wird, die die Aufgaben der Zentralkammer im Technikbereich Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen und Sprengen wahrnehmen soll.

In der Gesamtschau wird den deutschen Patentinhabern, die mit über 40 % mit Abstand die größte Gruppe von aus Europa stammenden Inhabern Europäischer Patente bilden, durch das Reformpaket die Möglichkeit eröffnet, ihre Erfindungen kostengünstig unter europaweiten Schutz zu stellen und diese Schutzrechte in der bisher gewohnten Weise und Qualität ortsnah, vor in Deutschland ansässigen, überwiegend mit erfahrenen deutschen Patentrichtern besetzten Lokalkammern, in einem einheitlichen Verfahren sowie in deutscher Verfahrenssprache durchzusetzen und zwar zukünftig mit Wirkung für alle beteiligten 25 EU-Mitgliedstaaten. Auf diese Weise wird die innovative europäische Wirtschaft, an der die deutschen Unternehmen einen maßgeblichen Anteil haben, in die Lage versetzt, in einem einzigen Verfahren zügig und kostengünstig zu klären, welche wirtschaftliche Betätigung aus Sicht des Patentinhabers rechtlich geschützt ist bzw. aus Sicht eines Dritten rechtlich zulässig bleibt, um entsprechende wirtschaftliche Dispositionen wie insbesondere Investitionen auf rechtlich sicherer Grundlage durchzuführen. In Zeiten, in denen Unternehmen einschließlich der KMU in großem Umfang über nationale Grenzen hinweg im gemeinsamen Markt wirtschaftlich tätig sind, wird dieser längst fällige und von der deutschen Wirtschaft seit Jahren eingeforderte Schritt eine bisher in der Rechtssicherheit für die Wirtschaftakteure in Europa klaffende Lücke schließen.